

99147007016000

# Sachverständige für Gashochdruckleitungen Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99147007016000>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                              |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99147007016000                                                                                                                           |
| Leistungsbezeichnung I    | Sachverständige für Gashochdruckleitungen<br>Anerkennung                                                                                 |
| Leistungsbezeichnung II   | Anerkennung als Sachverständige für<br>Gashochdruckleitungen beantragen                                                                  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug                                                                                |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen                                                                                                                      |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)                                                                                                              |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)                                                                                                            |
| Begriffe im Kontext       | Anerkennung Sachverständige<br>Gashochdruckleitungen, Gashochdruckleitungen,<br>Anerkennungsverfahren,<br>Gashochdruckleitungsverordnung |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                          |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsgruppierung          | Ingenieurwesen (147)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verrichtungskennung           | Anerkennung (016)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| SDG-Informationsbereich       | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Lagen Portalverbund           | Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Fachlich freigegeben am       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Fachlich freigegeben durch    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011/_11.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gashdrltgv_2011/_12.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Teaser                        | Wenn Sie als Sachverständige oder Sachverständiger im Bereich Gashochdruckleitungen tätig sein möchten, müssen Sie von der zuständigen Stelle als Sachverständiger anerkannt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Volltext                      | <p>Sachverständige prüfen Gashochdruckleitungen und deren zugehörige Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, vor Errichtung darauf, dass die geplante Leitung/Einrichtung den Beschaffenheitsanforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung entspricht. Im Weiteren müssen</p> <p>Gashochdruckleitungen vor ihrer Inbetriebnahme von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen auf Dichtheit, Festigkeit und das Vorhandensein der notwendigen Sicherheitseinrichtungen geprüft werden.</p> <p>Eine weitere Prüfung erfolgt dann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme.</p> <p>Wenn Sie als Sachverständige oder Sachverständiger</p> |

## Modul

## Sachverhalt

im Bereich Gashochdruckleitungen tätig sein wollen und

einer akkreditierten Inspektionsstelle angehören oder

die Zertifizierung einer akkreditierten  
Zertifizierungsstelle besitzen,

benötigen Sie zusätzlich noch die Anerkennung der  
zuständigen Stelle.

Als Sachverständige oder Sachverständiger für  
Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen  
Versorgung dienen, können Sie anerkannt werden,  
wenn Sie Sachverständiger

- einer technischen Überwachungsorganisation,
- einer öffentlichrechtlichen Materialprüfanstalt oder
- des Deutschen Vereins von Gas und  
Wasserfachmännern e.V. (DVGW) sind.

Allerdings dürfen Sie als DVGW- Sachverständige oder  
DVGW-Sachverständiger nur Prüfungen an Verdichter-,  
Regel- und Messanlagen vornehmen.

## Erforderliche Unterlagen

- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des  
Studiums einer technischen beziehungsweise  
naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer  
Universität, Hochschule oder Fachhochschule
  - Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben,  
benötigen Sie in der Regel ein Führungszeugnis zur  
Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
  - Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben,  
benötigen Sie Dokumente aus Ihrem Heimatland, die  
nachweisen, dass Sie die persönliche Zuverlässigkeit  
zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung  
besitzen.
- Zertifikat zum Nachweis der Ausbildung zum

## Modul

## Sachverhalt

Sachverständigen gemäß DVGWArbeitsblatt G 100 oder Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer akkreditierten Inspektionsstelle (z.B. TÜV, MPA oder ZÜS) zur Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen gemäß Gashochdruckleitungsverordnung

- Erklärung des/der Arbeitgebenden, dass die anzuerkennende sachverständige Person im aktiven Berufsleben steht und dass sie in der Ausübung ihrer Prüftätigkeit frei von Weisungen ihres/ihrer Vorgesetzten oder ihres/ihrer Arbeitgebenden ist,
- gültiger, personenbezogener oder auf die Überwachungsorganisation bezogener Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die sachverständige Person vor möglichen Schadenersatzansprüchen, die aus ihrer Sachverständigentätigkeit herrühren, schützt (Personen, Sach- und Vermögensschäden)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen und themenbezogenem Erfahrungsaustausch

Bei der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die genehmigende Behörde im Einzelfall neben den aufgeführten Dokumenten auch weitere Dokumente anfordern, die geeignet sind, eine Aussage über die persönliche Zuverlässigkeit der antragstellenden Person zu treffen.

## Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- Sie besitzen die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit (persönliche Eigenschaften, Fähigkeiten, Verhalten) und Unabhängigkeit.
- Sie müssen
  - ihre Tätigkeit regelmäßig ausüben,
  - sich regelmäßig entsprechend dem Stand der Technik weiterbilden und
  - regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch teilnehmen

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kosten                       | Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Verfahrensablauf             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen</li> <li>• Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Bearbeitungsdauer            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Frist                        | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Rechtsbehelf                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Verwaltungsgerichtliche Klage</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für Gashochdruckleitungen beantragen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gashochdruckleitungen müssen vor ihrer Inbetriebnahme von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen auf Dichtheit, Festigkeit und das Vorhandensein der notwendigen Sicherheitseinrichtungen geprüft werden;</li> </ul> </li> <li>Anerkennung muss beantragt werden;</li> <li>Sachverständige werden förmlich verpflichtet               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</li> </ul> </li> </ul> |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Zuständige Stelle            | Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Formulare                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare: keine</li> <li>• Onlineverfahren möglich: ja</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Ursprungsportal              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |